



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 11

Montag, den 31. August 2015

Nummer 08



Foto: Schmidt

INHALT:

Amtsinfos S. 02

Amtliche

Bekanntmachungen S. 02

Amtliche

Mitteilungen S. 17

Geburtstage S. 19

Kultur und

Freizeit S. 20

Schul- und

Kitanachrichten S. 21

Vereine und

Verbände S. 23

Kirchliche

Nachrichten S. 27

Amtsinformationen

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl
Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzwählen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuersbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow

- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Schließung Rathaus Stadt Altentreptow und Verwaltungsgebäude Tützpatz am 09.09.2015

Die Mitarbeiter/innen im Rathaus der Stadt Altentreptow sowie im Verwaltungsgebäude Tützpatz sind am Mittwoch, dem 09.09.2015 aus betrieblichen Gründen nicht erreichbar. Die Mitarbeiter/innen stehen den Bürgern zu den üblichen Öffnungszeiten am Donnerstag und Freitag der Woche wieder zur Verfügung.

Knebler
Fachgebietsleiterin Zentrale Verwaltung

Nachruf

die Gemeinde Werder trauert um

Herrn Peter Krumm

der am 15. Juli 2015 im Alter von 58 Jahren verstorben ist. Herr Krumm gehörte seit 2009 der Gemeindevertretung Werder an und war seit 2014 zweiter stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Werder.

Für seinen ehrenamtlichen Einsatz zugunsten der Gemeinde Werder und ihrer Einwohner werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Gemeindevertretung trauert mit seiner Familie um einen aufrichtigen, geschätzten Kommunalpolitiker, Weggefährten und liebenswerten Freund.

Gemeindevertretung Werder

Michael Frese
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Altentreptow über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Sondergebiet Aldi-Verbrauchermarkt“

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 14. Juli 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi-Verbrauchermarkt“ in der Fassung vom Mai 2015 als Satzung beschlossen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi-Verbrauchermarkt“ gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi-Verbrauchermarkt“ rechtsverbindlich. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow in Kraft.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow in der Fassung der 6. Änderung mit Stand der Genehmigung vom 04.02.2015 weist den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Sondergebiet Aldi-Verbrauchermarkt“ als gemischte Baufläche (M) aus. Entsprechend erfolgt hier durch die Stadt Altentreptow eine redaktionelle Änderung des Flächennutzungsplans in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermarkt“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi-Verbrauchermarkt“ der Stadt Altentreptow wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden montags 09:00 - 16:00 Uhr,

dienstags 09:00 - 18:00 Uhr,
 mittwochs 09:00 - 16:00 Uhr,
 donnerstags 09:00 - 16:00 Uhr,
 freitags 09:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

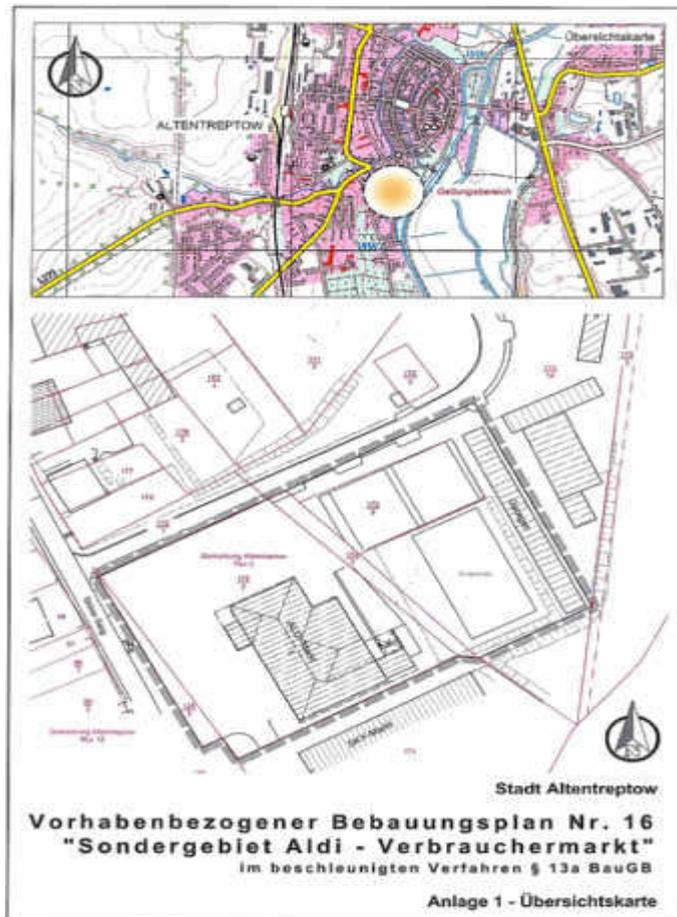
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 18.08.2015



Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altentreptow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ der Stadt Altentreptow im vereinfachten Verfahren

hier: Aufstellungsbeschluss sowie Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow in Ihrer Sitzung am 14. Juli 2015 gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Der wirksame Bebauungsplan definiert die allgemeine Zulässigkeit von industriellen Vorhaben mit den entsprechend getroffenen Festsetzungen. Die dem Industriegebiet und den darin zulässigen Nutzungen zugeordnete Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung kann die für eine umweltgerechte Abwasserentsorgung erforderlichen baulichen Anlagen nicht mehr vollständig aufnehmen. Gegenstand der 2. Änderung ist die bedarfsgerechte Erhöhung der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung und eine Reduzierung des Industriegebietes im gleichen Umfang von etwa 156 ha.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat darüber hinaus mit Beschluss vom 14.07.2015 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Mai 2015 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit **vom 08.09.2015 bis 09.10.2015** im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags 09:00 - 16:00 Uhr,
 dienstags 09:00 - 18:00 Uhr,
 mittwochs 09:00 - 16:00 Uhr,
 donnerstags 09:00 - 16:00 Uhr,
 freitags 09:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

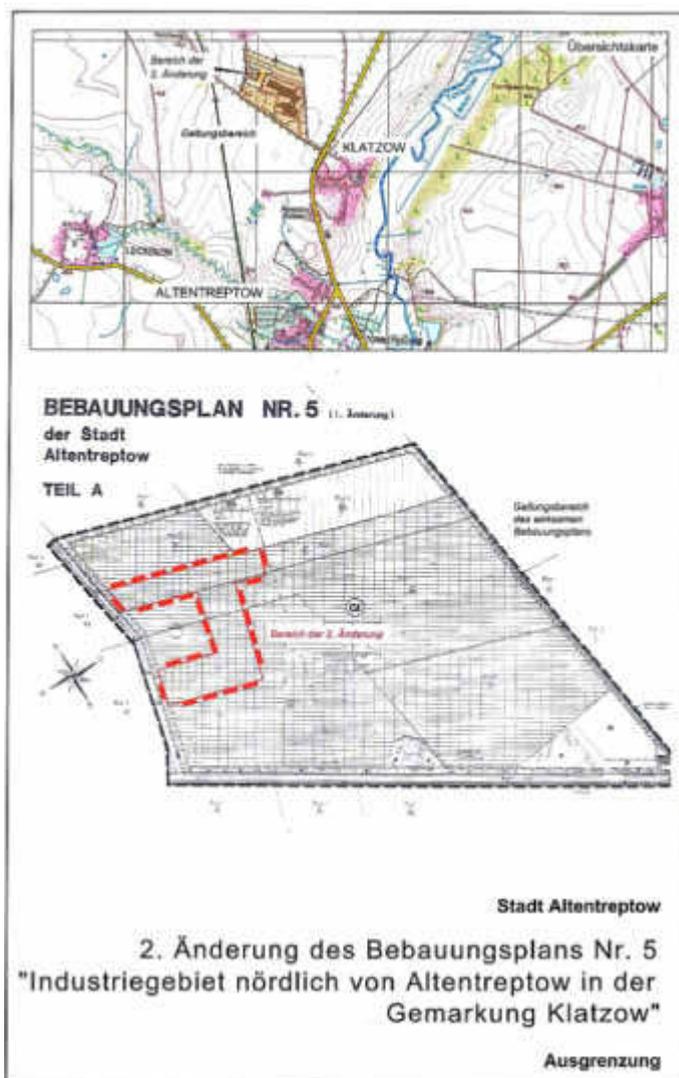
Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der vom Aufstellungs-

verfahren berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Altentreptow, den 18.08.2015



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Wasserbehörde?



Förmliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ mit Sitz in der Anklamer Straße 10 in 17126 Jarmen hat beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Renaturierung des Tornaybaches“ in Altentreptow gestellt.

Im Zuge der Realisierung dieser Maßnahme ist vorgesehen, von Station km 0 (Einlauf in die Tollense) bis Station km 1+450 (Seiteneingang des Sportplatzes) die ökologische Durchgängigkeit sowie eine Mäandrierung zur Strukturverbesserung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie herzustellen.

Die weitere Nutzung der angrenzenden Wiesenflächen ist in der Planung berücksichtigt worden.

Diese vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen einen Gewässer Ausbau gemäß der §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I. S. 1724) dar.

Dieser Ausbau bedarf eines Planfeststellungsverfahrens, welches nach den Vorschriften der §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 01. September 2014 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 476) durchzuführen ist. Von der Maßnahme sind Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Altentreptow betroffen.

Hinweis:

Gegenüber den bekannten betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzern im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung übergebenen Unterlagen erfolgte eine Planänderung.

Im Rahmen der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird die eingereichte Genehmigungsplanung in der Zeit

vom 1. September 2015 bis 1. Oktober 2015

in folgenden Behörden zur üblichen Geschäftszeit ausgelegt:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort Waren Umweltamt, Zimmer 040 Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz).	Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 Bürgerbüro 17087 Altentreptow
---	---

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gegeben, dass die Erörterung der Einwendungen

**am Dienstag, d. 20. Oktober 2015, um 17:00 Uhr
im Rathaussaal Altentreptow**
stattfindet.

Verfahrenshinweise:

1. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin wird ohne ihn verhandelt.
2. Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.
3. Gemäß § 14 VwVfG M-V kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
4. Bereits im Zuge der vorzeitigen Anhörung der Eigentümer und Träger öffentlicher Belange getätigte Einwendungen brauchen nicht erneuert werden, wenn dies nicht neue Erkenntnisse aus der Auslegung notwendig macht. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und sind Bestandteil des Erörterungsverfahrens.

Heiko Kärger
Landrat

i. A. Bettina Pätsch
Dezernentin

Volkssentscheid am 06.09.2015 Abstimmungsraum/Wahllokal zieht in die Cafeteria der KGS Altentreptow um!

Der bisher ausgewiesene Abstimmungsraum in der Aula der KGS Altentreptow wird in die Cafeteria verlegt.

Die Aula wird auf Grund der Baumaßnahmen in der KGS zwischenzeitlich als Archiv benötigt.

Leider ist auch das Gebäude der Cafeteria nicht barrierefrei. Sie erreichen die Cafeteria über den hinter der KGS liegenden Parkplatz.

Wegweiser werden aufgestellt.

Fragen hierzu beantwortet Frau Heike Schulz unter Telefon 03961 2551334 oder per E-Mail an H.Schulz@altentreptow.de.

Bekanntmachung zum Volkssentscheid zur Gerichtsstrukturreform nach § 19 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Juni 2015 - II 210 - 115-70340 -

Aufgrund des § 19 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt die Landesregierung durch Beschluss vom 16. Juni 2015 Folgendes bekannt:

1. Der Volkssentscheid zur Gerichtsstrukturreform findet **am Sonntag, dem 6. September 2015** statt.
2. Gegenstand des Volkssentscheides ist der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform war.

Bisheriges Verfahren:

Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz ist am 9. Oktober 2013 vom Landtag beschlossen worden und im Wesentlichen am 6. Oktober 2014 in Kraft getreten. Neben einigen Bezirksverschiebungen, der Sitzverlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz und der Bildung einer auswärtigen Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund in Neubrandenburg schafft das Gesetz insbesondere größere Einheiten bei den Amtsgerichten (10 Amtsgerichte und 6 Zweigstellen). Dies geschieht schrittweise nach folgendem Zeitplan:

- | | |
|------------|--|
| 06.10.2014 | Umwandlung des Amtsgerichts Anklam in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk |
| 01.12.2014 | Auflösung des Amtsgerichts Ueckermünde (Aufnahme durch das Amtsgericht Pasewalk) |
| 02.02.2015 | Umwandlung des Amtsgerichts Neustrelitz in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Waren |
| 16.03.2015 | Auflösung des Amtsgerichts Hagenow (Aufnahme durch das Amtsgericht Ludwigslust) |
| 11.05.2015 | Umwandlung des Amtsgerichts Parchim in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust und Auflösung des Amtsgerichts Bad Doberan (Aufnahme durch das Amtsgericht Rostock) |
| 13.07.2015 | Umwandlung des Amtsgerichts Grevesmühlen in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wismar |
| 31.08.2015 | Auflösung des Amtsgerichts Wolgast (Aufnahme durch das Amtsgericht Greifswald) |
| 28.09.2015 | Umwandlung des Amtsgerichts Demmin in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg |
| 23.11.2015 | Umwandlung des Amtsgerichts Bergen auf Rügen in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Stralsund |
| 27.02.2017 | Auflösung des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten (Aufnahme durch das Amtsgericht Stralsund) |

Nähere Informationen zum Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz sind zu finden unter www.justiz-in-mv.de.

Gegen dieses Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz wurde von den Initiatoren Herrn Axel Peters, Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Stralsund, Herrn Dr. Axel Schöwe, Rechtsanwalt und Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern“ e. V., Schwerin und Herrn Klaus Nicolai, Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern“ e. V., Neustrelitz ein Volksbegehren beantragt. Die Landeswahlleiterin hat dieses Volksbegehren mit Schreiben vom 23. Februar 2015 zugelassen, da der Antrag die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Volksabstimmungsgesetz erfüllt und insbesondere die erforderliche Anzahl von mindestens 120.000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten wurde.

Information zum Volkssentscheid am 06.09.2015

Am 06.09.2015 wird im Land Mecklenburg-Vorpommern ein Volkssentscheid zur künftigen Struktur der Gerichte im Land durchgeführt.

Mit dem Volkssentscheid wird entschieden, ob die durch den Landtag des Landes M-V beschlossene Gerichtsreform weitergeführt oder ob die vorhergehende Struktur beibehalten wird. Die Reform sieht landesweit zehn Amtsgerichte mit sechs Zweigstellen statt der bislang 21 Gerichte vor.

In jeder Gemeinde wird zumindest ein Wahlraum zur Stimmabgabe eingerichtet. Die Abstimmung findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Abstimmungsberechtigt sind alle Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Hauptwohnung haben oder sich ohne eine Wohnung zu haben, gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Zur Abstimmung hat jeder Abstimmungsberechtigter eine Stimme. Er kennzeichnet den Stimmzettel mit einem Kreuz im Feld „Ja“ oder „Nein“. Ein nicht gekennzeichnete Stimmzettel gilt als eine ungültige Stimme. Es besteht die Möglichkeit der vorhergehenden Briefwahl.

Der Volkssentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber ein Drittel aller Stimmberechtigten, zugestimmt haben. Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis des Volkssentscheides fest. Der Landeswahlleiter gibt das Ergebnis öffentlich bekannt.

Erläuterung zum Stimmzettel

Stimmzettel

für den Volkssentscheid am 6. September 2015

Sie haben eine Stimme.

Achtung:

Wenn Sie mehr als eine Stimme abgeben, ist Ihre Stimme ungültig!

Zur Abstimmung steht der
Gesetzentwurf
zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz
beschlossenen Änderungen

Frage:

Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?

Ja



Da kommt das Kreuz hin,
wenn Sie gegen die Schließung
der Amtsgerichte sind.

Nein



Da kommt das Kreuz hin,
wenn Sie für die Schließung
der Amtsgerichte sind.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Gegen die Gerichtsstrukturreform“ in seiner 92. Sitzung am 3. Juni 2015 abgelehnt. Dem gingen die erste Lesung des Gesetzentwurfs am 11. März 2015 sowie Ausschussberatungen und öffentliche Anhörungen im federführenden Europa- und Rechtsausschuss des Landtages voraus.

Der Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Unter Aufhebung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassung werden

1. das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314) in der Fassung nach Änderung durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 310),
3. das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274) in der Fassung nach Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389) und
4. die Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 (GVOBl. M-V S. 514) in der Fassung nach Änderung durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 18) wieder in Kraft gesetzt.

Damit werden insbesondere unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz) vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

Artikel 2

Die Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) wurde

- ohne belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs,
- ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen und
- ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz

durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen. Dabei wurden die vielfältigen Bedenken der angehörten Sachverständigen, insbesondere die Sachargumente gegen die Eignung von Zweigstellen als Ersatz für Amtsgerichte schlichtweg ignoriert.

Ein solches Vorgehen kann nicht die Basis für ein so umfangreiches und weitreichendes Reformvorhaben sein. Um eine zukunftsfähige Justiz - das ist das Hauptziel der Reform - in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, bedarf es zunächst der sorgfältigen Ermittlung des konkret bestehenden Reformbedarfes.

Auf dieser Grundlage sind intelligente Lösungen zu erarbeiten, die allen Bürgern auch in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern den ungehinderten Zugang zum Recht ermöglichen. Gleichzeitig muss eine weitere Schwächung der Mittelzentren des Landes und der auf diese ausgerichteten ländlichen Räume durch den Wegfall öffentlicher Einrichtungen und Strukturen verhindert werden.

Dazu bedarf es der Einsetzung einer Expertenkommission, die auch alternative Vorschläge zur Auflösung von Gerichten und der Zentralisierung der Justiz erarbeitet.

Um dies zu ermöglichen, muss die Umsetzung der bereits beschlossenen Gerichtsstrukturreform gestoppt werden. Da-

für sind die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen aufzuheben.“

Ergänzende Ausführungen der Initiatoren des Volksbegehrens zum Gesetzentwurf:

(Landtagsdrucksache 6/3750 vom 25. Februar 2015, Seite 12 bis 14)

I. Artikel 1

1. Durch Artikel 1 werden alle die Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes ausgestaltenden landesgesetzlichen Vorschriften,

- das Gerichtsstrukturgesetz,
- das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes,
- das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- die Konzentrationsverordnung,

in den vor den durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz erfolgten Änderungen gültigen Fassungen wieder in Kraft gesetzt.

Rechtlich wird damit der Zustand vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wieder hergestellt. Insbesondere werden unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

2. Die Wiederherstellung des „ursprünglichen“ Zustandes umfasst dabei alle Änderungen, also auch die Neuordnung von Gerichtsbezirken, die Verlegung des Landesozialgerichts, die Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Verwaltungsgerichten und die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg.

Auch, wenn damit teilweise durch die Praxis (wohl) weitgehend akzeptierte Änderungen wieder rückgängig gemacht werden (z. B. die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg), ist diese vollständige Aufhebung der Gerichtsstrukturreform vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Volksbegehrens konsequent. Es soll die Erarbeitung einer Reform ohne Vorgaben und Vorfestlegungen ermöglicht werden, was im Grundsatz für alle Bereiche gelten muss. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass durchaus Änderungen des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens im Rahmen der Behandlung durch den Landtag denkbar und möglich sind, da dem Volksbegehren auch dadurch entsprochen wird, wenn das Gesetz „*im wesentlichen unverändert*“ angenommen wird (vgl. Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 LVerf M-V).

II. Artikel 2

Ausgehend von der aus Artikel 1 resultierenden Wiederherstellung der Struktur vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wird durch Artikel 2 die insoweit überflüssig gewordene Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) aufgehoben.

III. Artikel 3

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des unmittelbaren Inkrafttretens mit Verkündung des Gesetzes bezieht sich - noch - auf ein Inkrafttreten vor Beginn der Umsetzung der Gerichtsstrukturreform.

Auch, wenn ein unmittelbares Inkrafttreten rechtlich weiterhin möglich ist, dürfte dies rein tatsächlich in den bereits aufgelösten bzw. umgewandelten Gerichten nicht innerhalb kürzester Zeit möglich sein. Allerdings besteht auch insofern die Möglichkeit der Anpassung/Änderung im Rahmen der Beschlussfassung durch den Landtag. Sollte aber die Durchführung eines Volksentscheides notwendig werden und der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfes führen, würde Artikel 3 unverändert Gesetz werden und damit die Rechtswirkungen unmittelbar mit Verkündung eintreten.

Weiteres Verfahren:

Der Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber ein Drittel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Kommt diese Mehrheit beim Volksentscheid zustande, fertigt der Ministerpräsident das Gesetz aus und lässt es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkünden.

Folge: Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz und die durch dieses Gesetz getroffenen Änderungen in anderen Gesetzen würden aufgehoben. Die alte, im Jahr 1998 beschlossene Gerichtsstruktur würde wieder gelten.

Die seit Oktober 2014 umgesetzten Strukturänderungen des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes müssten rückgängig gemacht werden, die noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen würden unterbleiben.

Kommt diese Mehrheit beim Volksentscheid nicht zustande, verbleibt es bei der bislang geltenden Gesetzeslage.

Folge: Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz würde entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan weiter umgesetzt werden. Die bereits durchgeführten Strukturänderungen blieben bestehen.

3. Auffassung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens

(§ 19 Absatz 1 Satz 2 VaG M-V):

Erklärtes Ziel des Volksbegehrens ist eine Rückkehr der Justiz zum Gerichtsstrukturgesetz aus 1998 einschließlich der dazu bis 2011 ergangenen Änderungsgesetze. Denn der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sieht vor, alle Änderungen aufzuheben, die am 6. Oktober 2014 mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossen wurden. Diese Änderungen sind aber wegen der weiter sinkenden Einwohnerzahl und der insgesamt rückläufigen Verfahrenszahlen notwendig, um die Justiz zukunftsfest auszurichten. Die Neuordnung der Gerichtsstruktur schafft in ihrem Schwerpunkt größere Amtsgerichte, die für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger auch künftig effektiv arbeiten können.

Für diese bereits laufende Reform gibt es gute Gründe:

- In größeren Amtsgerichtseinheiten (10 Amtsgerichte und 6 Zweigstellen) wird effizientes und qualitätssicherndes Arbeiten ermöglicht. Größere Einheiten können entstehende Synergieeffekte nutzen. Der Aufwand für die Gerichtsverwaltung wird zugunsten der Rechtsprechung reduziert.
- Ein Amtsgericht hat eine große Bandbreite an unterschiedlichen Aufgaben. Im richterlichen Bereich reicht sie von den großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Familienrecht bis hin zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuung, Nachlass usw.).

Die Fachgebiete werden immer komplexer. Bei den Rechtsanwaltskanzleien ist daher bereits eine zunehmende Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete zu beobachten. Die Justiz darf diese Entwicklung nicht ignorieren, sondern muss darauf reagieren, auch durch strukturelle Änderungen. Die Richterinnen und Richter müssen die Möglichkeit erhalten, sich stärker zu spezialisieren. Das geht nur, wenn in einer größeren Einheit gewährleistet werden kann, dass sich Richterinnen und Richter überhaupt einzelnen Aufgaben vertieft widmen können. „Mischdezernate“ mit der vollen Bandbreite an amtsgerichtlichen Aufgaben lassen die notwendige Spezialisierung nicht zu.

Gleiches gilt für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten.

Die große Bandbreite an Geschäften, so insbesondere die Abteilung für Grundbuchsachen sowie die Vollstreckungs- und Nachlassabteilung verlangen die Möglichkeit einer Spezialisierung, um alle Aufgaben effizient und in hoher Qualität zu erfüllen.

- In größeren Amtsgerichten ist gewährleistet, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Krankheit oder Urlaub leichter vertreten können, denn es stehen dort

naturgemäß mehr fachlich qualifizierte Bedienstete zur Verfügung als in kleinen Gerichten.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist entscheidend, dass die Justiz schnell arbeitet und Rechtsstreitigkeiten zügig entschieden werden. Dies ist Bürgernähe, die nicht mit räumlicher Nähe verwechselt werden sollte. Für viele amtsgerichtliche Aufgaben und Verfahren ist ein Erscheinen vor Ort im Gericht gar nicht erforderlich.

Der Antrag des Volksbegehrens ist darauf gerichtet, die laufende Reform nach dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz rückgängig zu machen. Die Rückabwicklung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.

Paradox erscheint: Sogar Reformschritte, die nach eigenen Angaben der Initiatoren des Volksbegehrens allseits akzeptiert werden, müssten rückgängig gemacht werden. Nach den Vorstellungen der Initiatoren des Volksbegehrens soll eine andere Reform erarbeitet werden. Dies zeigt, dass auch die Initiatoren des Volksbegehrens die alte Gerichtsstruktur nicht für zukunftsfähig halten. Konkrete inhaltliche Vorschläge haben sie allerdings nicht vorgelegt, auch diese müssten notwendigerweise Einschnitte enthalten.

Damit bietet der Antrag des Volksbegehrens keine Alternative zu der beschlossenen Gerichtsstrukturreform, sondern nur einen aufwändigen und kostenträchtigen Rückschritt ohne Zukunft.

4. Auffassung des Landtages zu dem Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens

(§ 19 Absatz 1 Satz 2 VaG M-V)

Der Landtag ist der Auffassung, dass die beschlossene Neuordnung der Gerichtsstruktur zwingend erforderlich ist: Die Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern macht eine neue Struktur unumgänglich. Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Die Einwohnerzahlen sinken und werden weiter sinken. Im Jahre 1990 hatte Mecklenburg-Vorpommern noch über 1,9 Millionen Einwohner, 2014 waren es 1,6 Millionen und in absehbarer Zeit werden es weniger als 1,5 Millionen sein. Parallel dazu sind die Eingänge bei den Amtsgerichten insgesamt zurückgegangen.

Bei geringerem Arbeitsanfall werden die Amtsgerichte immer kleiner. Daher ist eine Neustrukturierung nötig, die größere Einheiten schafft.

Einen Reformbedarf sehen auch die Initiatoren des Volksbegehrens. In der Begründung heißt es, eine Reform sei erforderlich, ohne dass konkrete Inhalte hierzu benannt werden. Zugleich wird der jetzigen Reform nach dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz inhaltlich nichts entgegengesetzt. Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Initiatoren des Volksbegehrens und Sachverständige angehört. Diese Anhörung bestärkt den Landtag darin, an dem beschlossenen Gerichtsstrukturneordnungsgesetz festzuhalten und das Volksbegehren abzulehnen.

Die Neustrukturierung ist die erforderliche Reaktion auf die festzustellenden Veränderungen: Sie gewährleistet eine auch in Zukunft effizient arbeitende und Qualität sichernde Justiz. Nur mit dieser Reform kann zukünftig eine zügige Bearbeitung der Rechtssachen auch im Vertretungsfall (Krankheit und Urlaub) gesichert werden. Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu spezialisieren. Im Interesse der Bevölkerung und Unternehmen können so schnelle und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Diese Schaffung zukunftsfester Strukturen ist das Ziel der Gerichtsstrukturneordnung. Die Erzielung von Einsparungen steht somit nicht im Vordergrund. Ungeachtet dessen ist auch nach Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes und nach den bereits durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen davon auszugehen, dass langfristig Einsparungen erreicht werden.

Deshalb spricht sich der Landtag dafür aus, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und die begonnene Reform weiterzuführen.

In Mecklenburg-Vorpommern wird nur so in Zukunft eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung in der Justiz möglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Haushaltssatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel für das Haushaltsjahr 2015 wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die Bekanntmachung zur Aufnahme von Fundsachen in die Fundliste wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Fundbüro“ veröffentlicht.

Fachgebiet Bürgerbüro/Wahlen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altenhagen

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Zentrale Verwaltung

Haushaltssatzung der Gemeinde Bartow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 516.405 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 542.422 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 26.017 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 26.017 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 7.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -18.817 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 477.778 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 454.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 23.778 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 78.000 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.525 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-8.775 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 47.200 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 355 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6

Eigenkapital

Die Eröffnungsbilanz liegt noch nicht vor. Jedoch ist eine vorläufige Eröffnungsbilanz bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eingereicht.

Bartow, 01.06.15



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 6 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen mit Beginn am 31.08.15 und Ende am 14.09.15.

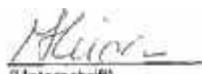
Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formfehler, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der

Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschrift kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bartow, den 01.06.15


(Unterschrift)
Bürgermeister

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Aktenzeichen: 5433.21/71-041 II

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Gnevkow und Burow

Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Gnevkow II

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gnevkow	Letzin	3	39
Gnevkow	Letzin	5	33
Burow	Burow	1	354 und 355

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenheitskataster 5,1676 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes. Hier der Agrarstrukturverbesserung.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische

Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindegewahlbehörde

Bekanntmachungen zur Durchführung einer Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Grischow sind auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Wahlen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Bürgerbüro/Wahlen

Gebührensatzung für den Friedhof in Miltitzwalde und die Benutzung der Feierhallen in Miltitzwalde, Barkow und Priepsleben

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Gemeindevertretung am 21. Mai 2015 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht:
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

1. Grabnutzungsgebühren:
 - a. Überlassung einer Wahlgrabstätte
Ruhezeit 25 Jahre 150,00 EUR
 - b. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
Ruhezeit 25 Jahre 150,00 EUR

2. Gebühr Feierhallenbenutzung:
- | | |
|-----------------|-----------|
| a. Miltitzwalde | 25,00 EUR |
| b. Pripsleben | 75,00 EUR |
| c. Barkow | 25,00 EUR |
3. vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:
- | | |
|--|-----------|
| a. jährliche Gebühr für eine Wahlgrabstätte | 18,00 EUR |
| b. jährliche Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte | 12,00 EUR |

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.08.2001 außer Kraft.

Pripsleben, 22.05.2015



Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Pripsleben für den Friedhof in Miltitzwalde und die Benutzung der Feierhallen in Barkow und Pripsleben

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - Bestatt G M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.11.2014 nachstehende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Pripsleben in Miltitzwalde und für die Benutzung der Feierhallen in Barkow und Pripsleben.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungs-

einrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

(a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

(b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

(c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

(d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

(e) Druckschriften zu verteilen,

(f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

(g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

(h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle zu entsorgen,

(i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

(j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

(a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

(b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

(c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis Abs. 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. (Bionaturstoffurnen)

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen große-

re Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

(a) Wahlgrabstätten (1,50 m x 3,00 m)

(b) Urnenwahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen,

insbesondere wenn die Schließung bzw. Entwidmung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- (a) Urnenwahlgrabstätten
- (b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- a) 0,12 m bei einer Höhe bis zu 1,00 m
- b) 0,14 m bei einer Höhe bis zu 1,50 m

(3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 17

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

(a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

(b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 - wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 21**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen rückstandsfrei zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.**Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 22****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen und das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23**Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 24**Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.**Schlussvorschriften****§ 25****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26**Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Feierhallen, der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(1) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 27**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28**öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen gemäß dieser Satzung erfolgen im Schaukasten auf dem Friedhof.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,

2. entgegen § 5 Abs. 3

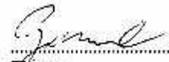
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
- b) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- d) Tiere mitbringt,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- g) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- h) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- i) Nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 nicht vom Friedhof entfernt,
- j) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 10.08.2001 außer Kraft.

Pripsleben, 28.11.2014



Tützpatz
Bürgermeister

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“ und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Röckwitz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Röckwitz, den 10.07.2015



der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Röckwitz zur „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz hat mit Beschluss vom 25. Juni 2015 die „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“ in der Fassung vom Juni 2015 beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Röckwitz in Kraft. Die „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	09:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	09:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	09:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	09:00 - 16:00 Uhr,
freitags	09:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermann Einsicht bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der „Klarstellungssatzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Röckwitz und Abrundungssatzung des Ortes Röckwitz“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach



Haushaltssatzung der Gemeinde Röckwitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 237.250 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 348.765 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -111.515 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -111.515 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 51.265 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -60.250 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 232.220 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 317.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -84.980 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 143.820 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 174.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -30.480 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 122.495 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.035 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 115.460 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 84.995 EUR.
Durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigter Teilbetrag 56.500 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

- | | |
|------------------------|-----------|
| (Grundsteuer A) auf | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) auf | 347 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 307 v. H. |

Röckwitz, d. 11.08.2015



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V erforderliche Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde am 03.08.2015 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 10 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, mit Beginn am 01.09.2015 und Ende am 15.09.2015.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der August-Ausgabe 2015.

Röckwitz, den 11.08.2015

[Handwritten Signature]
Komarsker
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Siedenbollentin

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Siedenbollentin für das Haushaltsjahr 2015 wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow im vereinfachten Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich mit Beschluss vom 19.05.2015 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Mai 2015 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung wurde den vorliegenden Stellungnahmen

der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend geändert und liegt in der geänderten Fassung vom August 2015 in der Zeit vom 08.09.2015 bis 09.10.2015 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags von	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags von	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs von	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

erneut zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der von der Planaufhebung berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Tützpatz, den 18.06.2015



Blink
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Werder

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2015 wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Bekanntmachung zur Änderung eines Mandats in der Gemeindevertretung Werder wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Wahlen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Bürgerbüro/Wahlen

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 25.06.2015

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Wildberg hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan dargestellte öffentliche Anlage im genannten Flurneuerungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuerungsbehörde -

Aktenzeichen: 5433.21/71-172 I

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Peenehagen, Basedow, Grammentin und Wildberg

Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Peenehagen I

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Peenehagen	Panschenhagener Forst	1	25/1, 131/4, 134/3, 134/4, 148/1, 158/1, 158/2, 226/1, 227/1
Basedow	Basedow	7	33
Grammentin	Grammentin	2	61, 62, 64, 65
Wildberg	Wildberg	3	215, 217, 220 bis 224

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 22,8895 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes. Hier der Arrondierung von Waldflächen.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildberg

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2015 wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet Zentrale Verwaltung

Amtliche Mitteilungen

Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung

Veranstaltungshinweis

Veranstaltungsreihe zur Windenergie geht weiter - zwei Termine im September

Nach dem Ende der politischen Sommerpause geht die im April vom Energieministerium gestartete Veranstaltungsreihe zu Windenergie in die nächste Runde. Dazu werden im September gleich zwei Themen in jeweils eigenen Veranstaltungen beleuchtet.

Am 08.09.2015 widmet sich die Veranstaltung der Fragestellung: Energiewende in M-V - Wirtschafts- und Arbeitsplatzmotor oder viel Wind um nichts?.

Fachreferent an diesem Abend ist Prof. Dr. Peter Heck vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier.

In der zweiten Veranstaltung am 15.09.2015 beantwortet Prof. Dr. Günter Vornholz von der EBZ Business School Bochum die Frage Schaden Windenergieanlagen den Immobilienpreisen?

Die Veranstaltungen können direkt im Rechenzentrum der Hochschule Wismar (Gebäude 26 - Zugang über Bürgermeister-Haupt-Straße) oder per Live-Stream unter www.windkraft.link verfolgt werden.

Im Anschluss an den Vortrag besteht wieder die Möglichkeit, vor Ort oder über das Internet Fragen an den Referenten zu richten. Die Veranstaltungen samt Live-Übertragung beginnen jeweils um 18:30 Uhr. Einlass in Wismar ist ab 18:00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Im Nachgang zu jeder Veranstaltung werden der Vortrag sowie die anschließende Diskussion als Videos online ebenfalls unter www.windkraft.link abrufbar sein.

Ab 30. August Änderungen im Busfahrplan

Am 30. August 2015 treten Fahrplanänderungen für den regionalen Omnibuslinienverkehr im Bedienungsgebiet der Mecklenburg-Vorpommerschen Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) in Kraft. Das teilt der Geschäftsführer der MVVG, Torsten Grahn, mit.

„Insbesondere in der Region Demmin wird es Fahrplanänderungen geben. Damit reagieren wir unter anderem auf Wünsche unserer Fahrgäste“, sagte der Geschäftsführer. Für den Demminer Bereich sind die Änderungen in einem Fahrplanheft zusammengefasst, das ab Ende August in der MVVG in Demmin, in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg und in den Bussen der MVVG kostenfrei erhältlich ist.

Alle Informationen zu den Fahrzeiten gibt es über die Fahrplanaushänge an den Haltestellen der MVVG, im Internet unter www.mvvg-bus.de und in der Mobilitätszentrale am ZOB Neubrandenburg.

Die Mobilitätszentrale ist von montags bis freitags von 6:00 bis 18:00 Uhr geöffnet und telefonisch unter 0395 3517 6350 zu erreichen.

Die E-Mail-Adresse lautet: mobilitaetszentrale@mvvg-bus.de.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Sozialamt in Neubrandenburg

In Neubrandenburg wird die Stadtbuslinie 3 vom Bahnhof zum Sozialamt, An der Hochstraße 1, eingestellt. „Wir beenden zum 31. Juli 2015 die sechsmonatige Testphase mit dieser Direktlinie, denn sie wurde viel zu wenig genutzt. Natürlich ist das Sozialamt des Landkreises weiterhin über die Linien 4 und 8 erreichbar“, teilt der zuständige Amtsleiter der Kreisverwaltung, Dirk Rautmann, mit. Die Entscheidung ist in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Neubrandenburger Stadtwerken und dem Behindertenverband Neubrandenburg e. V. getroffen worden.

Ergebnis der Absprachen ist ein neuer Service für Bürgerinnen und Bürger mit Mobilitätseinschränkungen. Sie können ab Dienstag, den 4. August 2015, ein zusätzliches Angebot der Beförderung von der Südbahnstraße (ZOB Neubrandenburg) zum Standort des Sozialamtes des Landkreises, An der Hochstraße 1 nutzen.

Der Behindertenverband Neubrandenburg e. V. übernimmt ab diesem Tag für mobilitätseingeschränkte Besucher des Sozialamtes im Mietwagenverkehr die Beförderung. Dienstags und donnerstags wird zwischen 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr von der Südbahnstraße zum Sozialamt und zurück nach Bedarf gefahren. Wer dieses Angebot nutzen möchte, muss die Fahrt am Vortag beim Behindertenverband bis spätestens 15 Uhr telefonisch anmelden. Die Telefonnummer lautet: 0395 4221212.

Stadt Altentreptow

Der Bürgermeister



Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Die Ausschreibung vom 26.05.2015 (veröffentlicht im Amtskurier Nr. 5/2015 und auf der Internetseite der Stadt Altentreptow <http://www.stadt-altentreptow.de>) des Grundstückes

Gemarkung	Altentreptow
Flur	15
Flurstück	50/8,

welches mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut ist und gegenwärtig als Kindertagesstätte und Bibliothek genutzt wird, wird hiermit aufgehoben.

Fachgebiet

Gebäudemanagement/Liegenschaften

Amt Treptower Tollensewinkel

Der Amtsvorsteher

handelnd für die Gemeinde: Pripsleben

Ausschreibung

Die Gemeinde Pripsleben bietet zum Verkauf den 10 WE-Wohnblock mit 1 Garage in 17091 Pripsleben, Miltitzwalde 3/3 a, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, an. Der Wohnblock ist tlw. vermietet. Die bestehenden Mietverträge sind vom Käufer zu übernehmen.

- Baujahr ca. 1967
- Grundfläche ca. 986 qm
- Grundstücksgröße 1.940 qm
- Zentralheizung
- sanierungsbedürftig

Mindestgebot: 47.000,00 EUR

Das Angebot ist schriftlich bis zum 25.09.2015 an das Amt Treptower Tollensewinkel, Gebäudemanagement/Liegenschaften, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, einzusenden. Bei Nachfragen bitte an das Fachgebiet Gebäudemanagement/Liegenschaften, Frau Knappe, Tel.: 03961 2551663, wenden.



Stadt Altentreptow

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1,
17087 Altentreptow



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Altentreptow, als Eigentümerin, verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das bebaute Grundstück:

Gemarkung	Altentreptow
Flur	15
Flurstück	50/8
Teilfläche:	ca. 2.780 qm

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude, das gegenwärtig als Kindertagesstätte und Bibliothek genutzt wird (Baujahr ca. 1970). Das Gebäude ist voll unterkellert und hat ein ausgebautes Dachgeschoss. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 183.000 EUR. Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des 14.09.2015. (Posteingangsstempel entscheidend). Die Angebote sind zu richten an die Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow.

Erforderliche Unterlagen zur Einreichung des Angebotes:

- Kaufpreisgebot
- schriftliche Erläuterungen zum geplanten Bauvorhaben einschließlich Beschreibung der Nutzung

Ansprechpartner

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Frau Knappe, 03961 2551663, E-Mail: A.Knappe@altentreptow.de

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



*Ach, spricht er,
die größte Freud'
ist doch die
Zufriedenheit.*

Wilhelm Busch

Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats August,

anlässlich Ihres Geburtstages möchten wir recht herzlich gratulieren.

Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Lebensfreude.

Es grüßen herzlich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Bartl'. The script is cursive and fluid.

*V. Bartl
Bürgermeister*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Komesker'. The script is cursive and fluid.

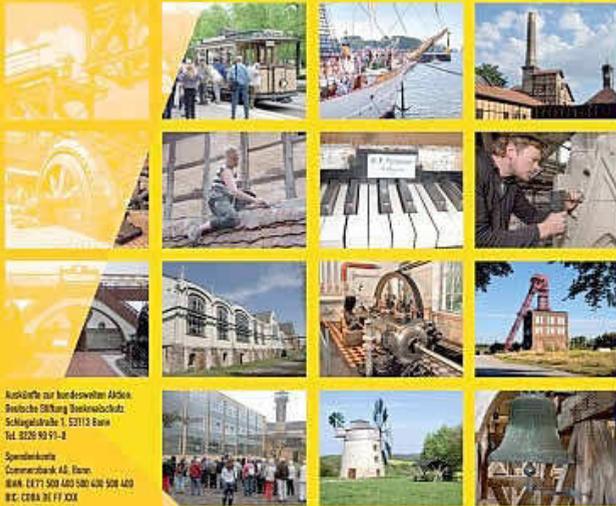
*Komesker
Amtsvorsteher*

Kultur und Freizeit

Tag des offenen Denkmals

13. September 2015

Handwerk, Technik, Industrie



Kartografie nur handverlesen! Adress:
 Besuche Stiftung Denkmalschutz:
 Schlegelstraße 1, 82312 Esau
 Tel. 8226 93 91-0

Spendenkonto:
 Commerzbank AG, BIC: COBA3333
 IBAN: DE 71 500 000 000 000 000 000
 BIC: COBA DE 33 XXX



Das Programm finden Sie im Internet unter: www.tag-des-offenen-denkmals.de

Koordiniert durch die



DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Der Tag des offenen Denkmals ist eine gemeinnützige Aktion der zuständigen Behörden der Bundesländer, der Landesvereinigungen, der Landeskommissionen für Denkmalpflege, der Städte und Gemeinden sowie der Vereine. Auf besondere Unterstützung setzen sich Städte, Städte, Gemeinden, Verbände, Vereine, private Denkmalpfleger, Jugendhäuser und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Bilderbuchkino



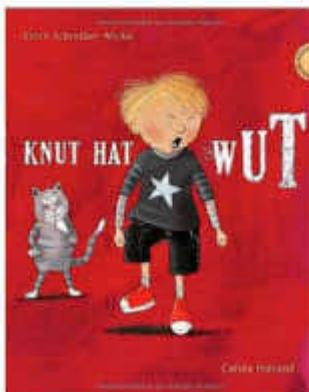
in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 10.09.2015 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Holländer Gang 2



Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek



- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 24.09.2015 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Holländer Gang 2

Helden

Sabine Wilharm



Annekathrin Bürger



Lesung Stadtbibliothek Altentreptow

22.09.2015 um 19.00 Uhr

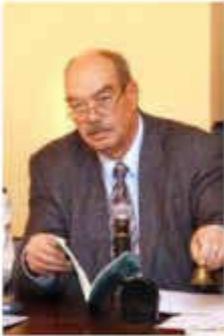
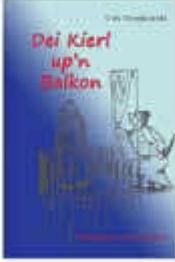
Eintritt: 10,00 €

Kartenverkauf in der Stadtbibliothek

- Foto von Priscilla der Stadtbibliothek e.V. -

**Plattsnacker
tau Gast**

Uwe Snopkowski (Rostock)
liest eigene Texte


**Plattdütsch tau'n hoegen un besinnen
am 16. September 2015 um 14.30 Uhr
in der Stadtbibliothek**

Eintritt 6,00 € Förderverein der Stadtbibliothek e.V.

- 05.09. Ausstellungseröffnung Grafik und Glas - Thomas Kuzio - Burg Klempenow, 16:00 Uhr
- 06.09. - 01.11. Ausstellung Grafik und Glas - Thomas Kuzio - Burg Klempenow
- 06.09. „Schatzkästchen“ bauen und suchen - Kleine Geister auf der Burg - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 09.09. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 10.09. „Knut hat Wut“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 10.09. „Taketina“ - offenen Taketina-Trommelgruppe - Burg Klempenow, 18:00 Uhr
- 11.09. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 12.09. - 27.09. Kultur-Herbst in der Mecklenburgischen Seenplatte
- 13.09. Tag des offenen Denkmals - Handwerk, Technik, Industrie
- 16.09. Plattsnacker tau Gast mit Uwe Snopkowski - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
- 16.09. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 16.09. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 19.09. Frauenfrühstück - Evangelische Freikirche Altentreptow, 09:00 Uhr
- 19.09. Erntefest in Letzin
- 19.09. Midisage zur Ausstellung von Thomas Kuzio - Burg Klempenow - 16:00 Uhr
- 22.09. Lesung mit Annekathrin Bürger, 19:00 Uhr
- 23.09. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 24.09. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 24.09. „Helden“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 24.09. „Taketina“ - offenen Taketina-Trommelgruppe - Burg Klempenow, 18:00 Uhr
- 25.09. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 26.09. Erntefest in Wolde
- 27.09. Poesiefrühstück mit Silke Peters - Burg Klempenow, 11:00 Uhr
- 30.09. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
FB Bau, Ordnung und Soziales
Kultur, Sport, Tourismus

Schul- und Kitanachrichten

Feuerwehreinsatz in der Grundschule Burow

Mitten im Unterricht ertönte die Schulklingel an der Grundschule in Burow dreimal hintereinander.

Alle Kinder sprangen von ihren Stühlen auf und liefen in Richtung Ausgang.

Auf dem Flur qualmte es ganz gewaltig und so mussten alle das Schulhaus über den Ausgang an der Turnhalle verlassen. Kurze Zeit später standen alle Kinder klassenweise am vereinbarten Stellplatz neben dem Schulgelände.

Nachdem die Lehrerinnen die Schüler gezählt hatten, konnte Entwarnung gegeben werden: keiner fehlte, keiner war verletzt. Hier geht ein großes Lob an die Schülerinnen und Schüler, die zügig und ohne Hektik das Schulgelände verlassen haben.

Kulturplan September

- bis 31.10. „Gut und Boden“ Erinnern und Vergessen in dörflichen Gemeinschaften - Ausstellung des LETHE-Projektes der Hochschule Neubrandenburg - Burg Klempenow
- 02.09. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 02.09. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 04.09. LETHE-Lebensqualität und Erinnerung in dörflichen Gemeinschaften - Themenabend - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 05.09. „Windspiele“ Bauspieltag - Burg Klempenow, 10:00 Uhr

Mit Tatü-Tata kam auch schon die Feuerwehr angebraust. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus Burow/Weltzin und aus Golchen rückten an, um den „Brand“ zu löschen.



Nach 10 Minuten löste sich die Anspannung bei Schülern und Lehrern: es war nur eine Übung, um im Ernstfall auf solche Situation vorbereitet zu sein. Die Kameraden hatten mit einer Nebelmaschine den Brand simuliert, um den Kindern einen Notfall so authentisch wie möglich zu zeigen.



Noch lange zog der Qualm aus dem Schulhaus über den Schulhof. Fotos (2): GS Burow

Die Kinder hatten anschließend die Möglichkeit, sich die Feuerwehrautos anzuschauen, hineinzuklettern und Fragen an die Feuerwehrleute zu stellen.

Wir bedanken uns bei den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus Burow, Weltzin und Golchen und bei Herrn Müller von der FFW aus Demmin.

Abschied vom Kindergarten in der KITA „Regenbogen“ Altentreptow

„Wir sagen heut' auf Wiedersehen zu unserem Kindergarten. Wir wollen in die Schule gehen und können kaum noch warten.“ Diese Liedzeile ist das Thema der letzten Wochen in unserer KITA gewesen. Nur noch wenige Wochen und unsere Großen werden die Grundschule besuchen. Unser Anspruch ist es, den Schulanfängern mit einigen Höhepunkten den Abschied zu erleichtern. Am 11.06. führte uns unser Weg zur Grundschule. Die Direktorin der Schule, Frau Bürger, zeigte uns die schönen hellen Klassenräume aber auch vieles mehr. Unsere Kinder waren ganz schön beeindruckt von der großen Schule. Ein biss-

chen Stolz kam schon auf, als sie auf den Schulbänken Platz nehmen durften und sogar ihre Namen an die Tafel schreiben konnten.

Der nächste Höhepunkt war unsere Abschlussfahrt in den Vogelpark Marlow.

Allein die Busfahrt war für viele Kinder schon ein besonderes Erlebnis. Im Park angekommen, wurde erst einmal Picknick gemacht. Für unsere Kinder ist das immer ein besonderer Moment, wenn sie erstaunt feststellen, was ihre Muttis alles so liebevoll eingepackt haben.

Im Vogelpark gab es viel zu bestaunen: die bunten Vögel, die Pinguine und die kleinen Affen.

Im Streichelgehege, den Tieren ganz nah zu sein, lässt so manche Angst oder Scheu ganz klein erscheinen. Natürlich wurde auch so mancher Spielplatz mit lautem „Hallo“ erobert. Glücklicherweise und zufrieden, aber ein bisschen müde traten wir unseren Heimweg an.

Ein besonderer Höhepunkt ist immer die Übergabe der Schultüten. Bei uns war es am 01.07. so weit. Mit bunten Blumenstöcken zogen wir durch die Stadt, um zu zeigen: „Seht her, wir sind die Schulanfänger“

Im Reuterhaus warteten schon die Clowns der „Eventagentur Zwergenfeier“ auf uns.

Bei einem lustigen Mitmachprogramm konnten alle Kinder noch einmal ausgelassen feiern. Die Übergabe der Schultüten war ein feierlicher Moment und so manchem Kind wurde wohl jetzt bewusst: die Kindergartenzeit geht dem Ende entgegen.

Wir wünschen unseren Schulanfängern einen guten Start und viel Erfolg in der Schule.

Unseren Eltern sagen wir „Danke“ für die jahrelange gute Zusammenarbeit.

Die Erzieher der KITA „Regenbogen“





Vor dem F-Jugendspiel überraschte der Vater von Fabian Doktor die Spieler mit einem besonderen Geschenk. Jeder erhielt ein Sport- und Trainingsshirt, das bei den Kindern große Freude auslöste. An dieser Stelle nochmal ein herzliches Dankeschön dem Sponsor.



Nach der einseitigen ersten Begegnung, war das Spiel der F-Jugend völlig anders. Hier entwickelte sich ein spannendes Spiel zweier gleichwertiger Mannschaften. Nach Torchancen auf beiden Seiten gelang den Gästen mit der letzten Aktion noch der Siegtreffer.

Vereine und Verbände

Saisonausklang 2014/15 des SV Fortuna Tützpatz

Zu einem sportlichen Saisonabschluss hatten sich unsere Nachwuchskicker Gäste aus Tutow eingeladen. Das erste Spiel bestritt unsere D/E-Jugendmannschaft gegen die E-Jugend des SV Blau-Weiß Tutow. Bedingt durch die altersmäßige und damit auch körperliche Überlegenheit gestalteten unsere Jungs die erste Halbzeit zum Spiel auf ein Tor. Das änderte sich etwas in Hälfte zwei. Die Gäste hatten mehr Spielanteile und erzielten den verdienten Ehrentreffer.



Wrasse

Gültz bewegt sich 2015

Am 11.07.15 riefen die 4 Vereine aus Gültz wieder zum gemeinschaftlichen Sport auf.

Ziel war es, wieder so viele Leute wie möglich zu bewegen.

Nach der Eröffnung durch die Bürgermeisterin, Frau Tramp-Wangerin, und einer gemeinsamen Erwärmung, konnte man seine Geschicklichkeit, Koordination und Geschwindigkeit bei der Staffel der Vereine testen.



Dieses Mal neu im Programm aufgenommen, die Familienralley - gesucht wurde die sportlichste Familie.

Wie bisher jedes Jahr, waren auch wieder die Ueckermünder Gymnastinnen zu Gast.

Gemeinsam mit den Tänzerinnen auch Gültz, gestalteten sie einen Auftritt.

Dabei auch die Siegertänze beider Gruppen, der Landesmeisterschaften in Neubrandenburg und Potsdam.



Im Laufe des Vormittages meldeten sich insgesamt 10 Mannschaften zum Volleyballturnier und 5 Mannschaften zum Fun-Fußball an.

Los ging es mit Volleyball, gute Stimmung herrschte ums Feld, und manch einer absolvierte eine „Cold water challenge“.

Als Sieger, nach so einigen spannenden Matches, der Angelverein.

Beim Fußball ging es ebenso spannend zu, und zur Freude vieler, konnte die Gruppe.

„Die Könner“ unter der Leitung von Henry Lüdtkke, die Jüngsten am Start, als Sieger den Wanderpokal in Empfang nehmen.



Passend zur Kaffeezeit, mit Kaffee und Kuchen der Volkssolidarität Gültz, sorgten die Wildberger Blasmusikanten für Stimmung.

Während des ganzen Tages, konnten wieder die Spielgeräte der Bundeswehr getestet werden, und sehr viel durch die Kleinsten in Benutzung war die Hüpfburg von der Allianz-Agentur Roland Schulz aus Altentreptow.

Gegen 17:00 Uhr war es dann so weit: die Siegerehrung der Staffel und der Familienralley. Wer wird sich wohl einen Pokal, gesponsert von Frau Schmidt, Allianz-Agentur Altentreptow, erkämpft haben?

Folgende Platzierungen in den Altersklassen erkämpften sich:

AK: 2 m Pokal: Hugo Lüdtkke



AK: 4 - 6 m	Pokal:	Theo Lüdtkke
	1. Platz	Ben Marscheider
W	Pokal:	Jette Hacker
AK: 7 - 9 m	Pokal:	Jannik Boy
W	Pokal:	Janne Nelder
	1. Platz	Laura-Sophie Panzlaff
	2. Platz	Joyce Schöneberg
	3. Platz	Lara Dieckmann
AK: 10 - 15 m	Pokal:	Lucas Doll
	1. Platz	Max Blömer
W	Pokal:	Josephine Radtke
	1. Platz	Elina Bilaczewski
	2. Platz	Emily Peters
	3. Platz	Melia Voigt
AK: 16 - 40 m	Pokal:	Ricardo Dimmek
	1. Platz	Stefan Skopnik
	2. Platz	Niklas Zutz
	3. Platz	Henry Lüdtkke





	1. Platz	Christin Steffen
	2. Platz	Blanka Knoth
	3. Platz	Cornelia Boy
AK: 41 - 60 m	Pokal:	Sven Rohde
	1. Platz	Frank Wrieden
	2. Platz	Romuald Vossel
	3. Platz	Rüdiger Sodmann
W	Pokal:	Martina Lüdtko
	1. Platz	Bärbel Wrieden
	2. Platz	Barbara Tramp-Wangerin
AK: Ü 60 m	Pokal:	Eckhard Rohde
	1. Platz	Wilfried Höhn
Familienpokal:	Pokal:	Fam. Sven Rodhe
	1. Platz	Fam. Jens Marscheider
	2. Platz	Fam. Jens Köpke
	3. Platz	Fam. Peter Ostwald

Wanderpokal Volleyball - Angelverein Gültz Wanderpokal Fußball - Die Könner

Dass Fußball und Volleyball Spaß machen, sah man daran, dass so manche bis in den späten Abend noch spielten. Andere schwangen das Tanzbein beim gemütlichen Ausklang der Veranstaltung.

Die Organisatoren freuten sich über die gute Annahme des Festes und so manches Lob und schmiedeten schon Pläne für das nächste Jahr.

Bedanken möchten wir uns vor allem beim Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gültz, die sich unheimlich tatkräftig bei den Arbeitseinsätzen und der Veranstaltung zeigten, danke Jungs! Ebenso geht an Frau Angelika Rohde ein riesengroßes Dankeschön.

Danke allen Sponsoren:

- Gutmilch Gnevkow
- Gutmilch Burow
- Marktfrucht Burow
- Fa. Müller-Scheeßel
- Fa. Kohagen für die köstliche Versorgung
- Ravensburg Apotheke Neubrandenburg - für das Verbandmaterial
- Allianz Herr Schulz für die Hüpfburg
- Allianz Frau Schmidt für die Pokale
- dem Systemzentrum 24 Trollenhagen der Bundeswehr für die Spielgeräte
- allen Vereinen mit ihren Helfern
- den DJs „Laut und Leise“ - Leon und Niklas
- der Gemeinde Gültz
- den Wildberger Blasmusikanten

und den Organisatoren:

- Manuela, Sven und Leon Rohde
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eckhardt Rohde
 - Angelverein Harry Lüdtko
 - SV Blau-Weiß Gültz
 - Jeannette Dieckmann
 - Ueckermünder Turnverein

Im Namen der Organisatoren

Jeannette Dieckmann

Erfolgreicher Wettkampf in Potsdam

Die kleinen Gymnastinnen und die Dance-Kids, des Ueckermünder Turnvereins aus Gültz fuhren am Samstag, den 20.06.15 zu den offenen Landesmeisterschaften Gymnastik/Tanz und Dance, von Berlin/Brandenburg nach Potsdam.

Sehr früh und total aufgeregt ging es mit dem Bus los. Im Bus wurden die ersten Vorbereitungen getroffen, die Haare wurden toupiert und in Form gemacht, die Fingernägel angemalt und die Schminke musste auch sitzen.

Gegen 09:00 Uhr ging es in der Turnhalle los. Abgehen der Wettkampffläche, warm machen sowie letzte Proben ob der Tanz sitzt - wird auch alles klappen?

Um 10:00 Uhr begann der Wettkampf.

Die kleinen Gymnastinnen, die Jüngsten in ihrer Altersklasse, hatten das schwere Los der Startnummer 1. Die Aufregung sah man den Kindern an und mit einigen kleinen Patzern, meisterten sie ihren Tanz. Aber als Startnummer 14 durften sie den Tanz noch einmal dem Kampfgericht zeigen, der deutlich besser klappte.

Als vierte traten dann die Dance-Kids auf die Wettkampffläche, auch ihnen merkte man die Aufregung an, war es doch für einige der erste Wettkampf. Sie verzauberten das Publikum mit einem wunderbaren Tanz. Auch als Startnummer 16 gelang ihnen es noch einmal und überzeugten somit das Kampfgericht.



Schützenverein:	Pokal:	Jule Lidschko
	1. Platz	Peter Lenz
	2. Platz	Leonie Heiter



Eigentlich werten 2 Kampfgerichte im Wechsel um lange Wertungspause zu vermeiden, da in Potsdam nur ein Kampfgericht wertete, tanzten die Kinder 2 x den gleichen Tanz.

Nun hieß es warten auf die Siegerehrung für alle: Kinder, den Übungsleiterinnen Jeannette Dieckmann und Blanka Knoth und dem mitgereisten Fanclub aus Eltern und Großeltern.

Dann war es so weit. Die kleinen Gymnastinnen holten sich den 1. Platz mit 19,22 Punkten und verwiesen die Tänzerinnen aus Kleinmachnow auf Platz 2 mit 17,32 Punkten. Auch die Dance-Kids durften das höchste Treppchen ersteigen. Sie holten sich mit 19,35 Punkten Platz 1 und verwiesen die Tänzerinnen aus Kleinmachnow mit 16,12 Punkten auf Platz 2.

Völlig überrascht vom Ergebnis flossen bei allen die Tränen, hat sich das Training der letzten Monate doch gelohnt. Und so wurde im Bus das Lied „So sehen Sieger aus“ angestimmt.



Als kleine Gymnastinnen starteten: Lena und Lara Dieckmann, Pauline Knoth, Victoria Lenz, Emilia Kohagen, Sophie-Charlott Röhl und Amelia Kraft.

Dance-Kids: Annalena Rohde, Lea Marscheider, Michelle Schultz, Emely Saecker, Sarina Ostwald, Sophie Hampe, Charlotte Baumann, Lisa Wilken und Johanna Schulz.

Nun heißt es weiter trainieren, wollen wir doch am Erfolg, am 04.07.15 in Neubrandenburg bei den Landesmeisterschaften MV festhalten. Ob es klappen wird?

Ein Dankeschön geht an alle die uns im Vorfeld unterstützt haben, die uns vor Ort angefeuert haben, dem Busfahrer Herrn Schmidt, an die Übungsleiterin Blanka Knoth und ein riesengroßes Dankeschön an die Tänzerinnen beider Gruppen, ihr ward SUPER!

„Renaturierung von historischen Wasserstellen mit Anlegung einer Eisvogel-, Biber- und Fischotter-Beobachtungsstation und einer weiteren Ergänzung des ökologischen Lehrpfades in Groß und Klein Teetzleben“

Der Förderverein wartet mit Spannung auf die Entscheidung seitens der LEADER-Aktionsgruppe Demminer Land für das LEADER-Projekt Nr. 127, dass zum Handlungsfeld III „Kultur, kulturelles und natürliches Erbe“ gehört.

Zwei besondere Areale sollen mit Zustimmung der Eigentümer zu attraktiven wie auch informativen Bereichen in besonderer Lage neu gestaltet werden und somit auch der Dorfverschönerung dienen.

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen liegen vor und somit könnte ab September 2015 bis 28.02.2016 mit den vorgesehenen Arbeiten begonnen werden.

Die Kinder und Jugendgruppen sollen dazu besonders ermuntert werden (zur Generationen überschreitenden Identifikation) und sie und die Einwohner können Baum-Patenschaften für selten gewordene Hochstamm-Obst-Sorten übernehmen.

Wenn die Arbeiten getan sind, soll es ein großes Volksfest mit allen Vereinen des Dorfes geben und natürlich vielen Gästen es werden wohl auch Star-Gäste dabei sein).

Bei diesem Fest soll u. a. der berühmte Ketten-Säge-Künstler „Holz-Flori aus Thüringen“ zwei Skulpturen (einen Biber, einen Fischotter) aus riesigen Eichenteilen gestalten, die dann die Wahrzeichen werden. Diese Skulpturen und der große Hecht am gegenüberliegenden Mühlenteich sollen dann die Einwohner, Gäste und Radtouristen zum Verweilen und zur Information „einladen“!

Es ist auch geplant (falls gewünscht), dieses Volksfest als jährlich wiederkehrendes „Frühlings-Bauern- und Fischerfest“ zu etablieren, bei dem dann regionale Produkte angeboten werden sollen! Jetzt bleibt zu hoffen, dass das geplante Projekt mit einem finanziellen Umfang von ca. 30.000,- Euro realisiert werden kann!

Es gilt dann auch, alle dorflichen Kräfte zu bündeln und nachhaltig wirkende Details und Attribute zu erstellen.

Es wird schon jetzt um viel Engagement der Mitglieder, Förderer und anderer Einwohner gebeten!

Selbst die jetzige Eigentümerin des ehemaligen Wasser-Mühlen-Grundstückes (mit Wohnsitz im Fernen Bayern) ist begeistert von den Projekten des Förder-Vereins und ist nun auch Fördermitglied geworden; sie möchte auch selbst vor Ort mitwirken.

Die Fertigstellung aller geplanten Einzelobjekte soll auch deshalb im Jahr 2016 erreicht werden, da „Tezlaw“ dann das 525-jährige Jubiläum begeht und der Ortsteil Lebbin sogar bereits 846 Jahre alt wird.

Jürgen Graumann

Beisitzer

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e. V.

Schultetusstraße 24

17153 Stavenhagen

Telefon 039954 25768

Tel./ Fax 25766



Immer eine offene Tür

Wohin? Für psychisch kranke Menschen eine wichtige Frage, wenn ihnen die Decke auf den Kopf fällt, wenn sie jemanden zum Reden brauchen oder ein Ziel haben wollen. Bei unserer Kontaktstelle oder in der Tagesstätte finden Sie immer eine offene Tür. Im ‚Wegweiser e.V. können Sie sich Rat holen, Kaffee trinken, Kontakte knüpfen, einer Beschäftigung nachgehen. Auch das Betreute Wohnen gehört zum Angebot.

Öffnungszeiten

Montag

13:00 bis 15:00 Uhr

(Selbsthilfegruppe)

Dienstag-Donnerstag

15:00 bis 17:00 Uhr

(individuelle Beratungszeit)

(Kreativangebot oder Themennachmittag)

Freitag

09:30 bis 12:30 Uhr

(Selbsthilfegruppenfrühstück)

Themennachmittage Monat September

Dienstag 02.09. Handarbeit

Mittwoch 10.09. Mittag kochen (12:00 - 14:00)

Dienstag 15.09. Fadengrafik

Mittwoch 16.09. Bridge spielen

Donnerstag 24.09. Einkauf EKZ Stavenhagen

Gemeinsame Veranstaltung

Wir laden am Mittwoch, dem 16.09. zum gemeinsamen Bridge-nachmittag ein.

Themennachmittage werden individuell abgestimmt

Beratungsstelle

Dienstag 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Individuelle Abstimmung für Termine in der Beratungsstelle

Tel. 039954 510766 von 8:00 - 15:00 Uhr (Mo. - Fr.)

Änderungen vorbehalten!

**Öffnungszeiten**

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift

Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109 Demmin

Ansprechpartner in Demmin

Pflegeberaterin:

Frau Hoff oder Frau Kroll Telefon: 0395 570874751

Sozialberater:

Herr Wernicke Telefon: 0395 570874751

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin

Telefon 03998 27170

E-Mail drk-demmin@t-online.de

Internet www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- Kinder- und Jugendhilfzentrum**
 Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung,
 Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe,
 Ines Plaskuda 03961 210792
- Behindertentreff**
 Frau Kaatz 03961 214304
 mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr
- Behindertenberatung**
 mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr 03961 214304
 oder 03961 210792
 und nach telefonischer Absprache
- Erste-Hilfe-Ausbildung**
 u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
 Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998 271717**. Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**

- Kleiderkammer**
 Öffnungszeiten:
 Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- Blutspendetermine**
11.09.2015 13:30 - 17:30 Uhr
Tützpatz, Arztpraxis Frau Dr. Bergmann, Waldstr. 17 A

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000 365000 ... 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

Kirchliche Nachrichten

**Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen
Gemeinden Malchin - Teterow e. V.**



Krabbelkurs in Altentreptow

Das Familienzentrum des Sozialwerks der Evangelisch-Freikirchlichen-Gemeinde Malchin möchte Eltern mit ihren Kindern ab dem 3. Lebensmonat bis zum 1. Lebensjahr zu einem **Krabbelkurs in Altentreptow** einladen. Erste Fingerspielchen, einfache Lieder oder Bewegungsspiele laden erst zum Staunen und später dann zum Nachahmen ein. Daneben erhalten die Babys sehr viele Anregungen aus den Aktivitäten der anderen Kinder. Sich drehen, robben, krabbeln und später sich hochziehen - all das können sich die Babys voneinander anschauen. Wer schon einmal in einer Krabbelgruppe war, der weiß, wie viel Spaß es den Kleinen macht, wenn sie sich gegenseitig erkunden und miteinander kommunizieren.

Es erwarten Sie und Ihr Kind: Spiel und Spaß mit Finger- und Bewegungsspiele, Kniereiter, Körperspiellieder, Klang- und Rhythmusspiele mit ersten Instrumenten, feinmotorische Spiele und erstes Kennenlernen von unterschiedlichen Materialien, die die Kinder mit Freude erkunden. Mit Kurselemente aus dem Elternkurs „Starke Eltern - starke Kinder 0-3 Jahre“® werden auch interessante Impulse für den Alltag gegeben.

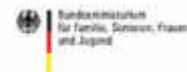
Daneben wird es Raum und Zeit geben, sich über die Sorgen und Fragen des Alltags mit dem Baby auszutauschen. Probleme beim Stillen, Drei-Monats-Kolik, Schlafverhalten, Kinderärzte - bei solchen und anderen Themen kann man feststellen, dass auch in anderen Familien nicht alles klappt. Das beruhigt und entlastet. Der Kurs beginnt am Mittwoch, den 23.09.2015 und findet 10 Mal wöchentlich in der Zeit von 10.00-11.30 Uhr in der Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Altentreptow, Stralsunder Straße 29a statt. Die Kosten betragen 30 Euro für 10 Treffen. Wenn Sie Fragen haben oder sich anmelden wollen, können Sie dies im Sozialwerk unter folgender Telefonnummer tun 03994 222206. mailto:familienzentrum@sozialwerk.net

Kathleen Bertow

Mitarbeiterin im Familienzentrum des Sozialwerks der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin-Teterow e. V.

Familienzentrum wird gefördert durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Projekt „Guter Start ins Leben“ Gefördert durch: im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen



Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18 17153 Stavenhagen

Telefon Pfarrbüro: 039954 222 95 Fax 039954 22230

E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de

Gemeindereferentin Katja Laber: 039954/ 222 29

E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St. Paulus-Gemeinde

Freitag, 04. September 2015

Freitag der 22. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst, anschl. Seniorenfrühstück

Sonntag, 06. September 2015, 23. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe mit Segnung aller Schüler, besonders der Schulanfänger, in Stavenhagen

Mittwoch, 09. September 2015**Mittwoch der 23. Woche im Jahreskreis**

19:00 Uhr Elternversammlung aller Schüler in Stavenhagen

Donnerstag, 10. September 2015**Donnerstag der 23. Woche im Jahreskreis**

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Freitag, 11. September 2015**Freitag der 23. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 12. September 2015**Samstag der 23. Woche im Jahreskreis**

13:00 -

15:30 Uhr Treffen der Firmlinge in Stavenhagen

Sonntag, 13. September 2015, 24. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Freitag, 18. September 2015**Freitag der 24. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 19. September 2015**Samstag der 24. Woche im Jahreskreis**

11:00 Uhr Ökumenischer Erntedankgottesdienst in Röckwitz

Sonntag, 20. September 2015, 25. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Donnerstag, 24. September 2015**Donnerstag der 25. Woche im Jahreskreis**

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschl. Seniorenkaffe

Freitag, 25. September 2015**Freitag der 25. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 26. September 2015**Samstag der 25. Woche im Jahreskreis**

14:00 -

17:00 Uhr Treffen der Firmlinge in Neubrandenburg

Sonntag, 27. September 2015, 26. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29a in Altentreptow:

Gottesdienst	jeden Sonntag
10:00 Uhr	
Frauenabend	jeden 2. Montag des Monats
19:00 Uhr	Kontakt: 03961 210045
Seniorenachmittag	jeden 1. Dienstag des Monats
15:00 Uhr	Kontakt: 03961 214794
Gespräch um die Bibel	2. - 5. Mittwoch des Monats
19:00 Uhr	Kontakt: 03961 213232
Suchthilfegruppe	14-tägl. Freitag
19:30 Uhr	Kontakt: 03961 214794

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

September 2015

Gottesdienste in Altentreptow**Sonntag, 06.09. 2015**

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 13.09. 2015

10:15 Uhr Gottesdienst,
Tag des offenen Denkmals und Schulanfänger-GD mit anschließendem Kirchenkaffee

Sonntag, 20.09. 2015

10:15 Uhr Gottesdienst mit Jubelkonfirmation

Sonntag, 27.09. 2015

10:15 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Donnerstag, 10. September - 10:00 Uhr

Mittwoch, 23. September - 10:00 Uhr

Termine**Montag, 07.09.**

19:30 Uhr Kirchgemeinderat, Pfarrhaus

Montag, 14.09.

14:30 Uhr Älterenkreis, Christenlehrerraum

Montag, 21.09.

19:00 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

Gottesdienste in Groß Teetzlebe /Lebbin

Sonntag, 13. September - Lebbin

09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. September - Lebbin

14:00 Uhr Erntedank-GD mit Gemeindenachmittag**Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow****Konfirmandenunterricht:** Beginn 2. Septemberwoche (Nachfragen im Pfarrhaus)**Junge Gemeinde:** Beginn 2. Septemberwoche (Nachfragen im Pfarrhaus)**Christenlehre, Oberbaustr. 43**

Christenlehre für das neue Schuljahr

Altentreptow, Oberbaustr. 43

Dienstag 14 Uhr - Vorschule und 1. Klasse, Beginn: 01.09.2015

Ich hole die Kinder um 13:30 Uhr vom Hort ab.

Dienstag 15 Uhr - 5./6. Klasse, Beginn: 01.09.2015

Mittwoch 14 Uhr - Kinderkirche in der KITA Regenbogen, Beginn: 09.09.2015

Donnerstag 15 Uhr - 2./3. Klasse, Beginn: 03.09.2015

Ich hole die Kinder um 14:30 Uhr vom Hort ab.

Donnerstag 16 Uhr - 4./5. Klasse, Beginn: 03.09.2015

Gottesdienst zum Schuljahresbeginn:

13. September 20015 - 10:15 Uhr in der St.-Petri-Kirche

Eure Katechetin Annerose Haak**Pastoren Isabell und Michael Giebel**

Mühlenstr. 4, Tel. 03961 214745

Katechetin Annerose Haak - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5, Tel. 03961 212992

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow 17 A, Tel. 03961 2059116

Regionale Johannes-Prinzler-Jugendarbeit

Klatzow 17 A, Tel. 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 9:00 h - 11:30 h

Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

Frauenkreis Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602**Telefonseelsorge Vorpommern:** 0800

1110111 und 0800 1110222

rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym

Spendenkonto KG Altentreptow IBAN DE63 1506 1638 0108
0331 37

St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e.V. BIC GENODEF1ANK**Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen**

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Tages- und Begegnungsstätte Mühlenstraße 1

Kreisdiakonisches Werk Greifswald-Ostvorpommern e. V.

Montag - Freitag, 9 - 15:00 Uhr Tel.: 03961 12588

